Richtlinien der Handelskammer Hamburg

für trägergestützte Umschulungen

beschlossen vom
Berufsbildungsausschuss der Handelskammer Hamburg
am 28. Februar 2025

in Kraft getreten am
1. April 2025

Die vorliegenden Richtlinien gelten ausschließlich für trägergestützte Maßnahmen. Die betriebliche Einzelumschulung wird nach den Grundlagen der dualen Berufsausbildung überprüft. Weitere Informationen hierzu gibt es unter www.hk24.de/umschulung.

Richtlinien der Handelskammer Hamburg für trägergestützte Umschulungen

Die Handelskammer Hamburg hat die Eignung der Umschulungsstätten festzustellen und Umschulungsmaßnahmen zu überwachen und fördert diese durch Beratung (§§ 76, 60 S. 2, 27 ff. BBiG). Dadurch soll ein „vergleichbares Qualitätsniveau wie bei der Berufsausbildung gesichert“ werden.

Die berufliche Umschulung soll zu einer anderen beruflichen Tätigkeit befähigen (§ 1 Abs. 5 BBiG). Dies ist in der Regel der Fall, wenn eine vorherige sozialversicherungspflichtige berufliche Tätigkeit von 12 Monaten nachgewiesen werden kann.

Die Umschulung muss somit

- eine breit angelegte berufliche Grundbildung und
- die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit notwendigen Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kenntnisse in einem geordneten Bildungsgang vermitteln und
- den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrung ermöglichen.

Dementsprechend müssen die Umschulenden bestimmten Mindestanforderungen genügen, die von der Handelskammer Hamburg im Rahmen ihrer Überwachungspflicht vor Beginn der Maßnahme und während der Umschulung zu überprüfen sind.

A. EIGNUNGSVORAUSSETZUNGEN

Für die Eignung der Umschulungsstätten gelten dieselben Eignungsvoraussetzungen, die auch für Ausbildungsbetriebe und Ausbilder gelten (§§ 60 S. 2, 27ff. BBiG).

I. Eignung der Umschulungsstätte

Die Umschulungsstätte muss nach Art und Einrichtung so beschaffen sein, dass **alle** in der Ausbildungsordnung festgelegten Kenntnisse Fertigkeiten und Fähigkeiten dort so vermittelt werden können, dass im Rahmen der Umschulungsmaßnahme die **volle berufliche Handlungskompetenz** vermittelt werden kann (§§ 60, 27 BBiG).

Die Vermittlung der beruflichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten kann nicht allein im Betriebspraktikum erfolgen. Die Umschulungsstätte muss vielmehr in der Lage sein – ggf. in Kooperation mit Dritten – die beruflichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten von Anfang an **selbst** zu vermitteln (z.B. in einer entsprechend ausgestatteten Übungswerkstatt oder Übungsfirma). D.h. sie muss imstande sein, die berufliche Realität nachzubilden.

Für die Anforderungen an die betrieblichen Übungsstätten des Trägers oder eines Kooperationspartners gelten die Anforderungen für Ausbildungsstätten entsprechend. D.h. alle für

den zu erlernenden Beruf notwendigen Geräte und Hilfsmittel müssen in hinreichender Anzahl vorhanden sein. Das Equipment hat dem Stand von Wissenschaft und Technik zu entsprechen. Darüber hinaus müssen für den zu erlernenden Beruf ausreichend Fachkräfte und Ausbilder mit AVEO-Zertifikat verfügbar sein. Die Zeitanteile für die Vermittlung von Kenntnissen sowie der Fertigkeiten und Fähigkeiten ergeben sich aus der Anlage 1 „Zeitanteile der Gruppenumschulungsmaßnahme“.

Die Umschulungsinhalte sind überwiegend in Präsenz zu vermitteln. Soweit die Umschulungsinhalte anteilig digital mobil vermittelt werden sollen, ist die Umschulungsstätte nur geeignet, soweit die Umschulungsinhalte digital mobil **in derselben Qualität und Intensität** vermittelt werden können wie in Präsenz. Die Anforderungen an eine digital mobile Vermittlung von Umschulungsinhalten ergeben sich aus Anlage 2 „Anforderungen an die digital mobile Vermittlung von Umschulungsinhalten“. Bei Fertigkeiten und Fähigkeiten ist in jedem Fall sicherzustellen, dass die praktische Einübung vollumfänglich gewährleistet ist.

Können die in der Ausbildungsordnung festgelegten Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten dort nicht im vollen Umfang vermittelt werden, ist die Umschulungsstätte nur geeignet, wenn dieser Mangel durch ergänzende Maßnahmen außerhalb der Umschulungsstätte behoben wird. Diese Maßnahmen müssen im Umschulungsvertrag ausdrücklich vereinbart sein (§§ 60, 27 Abs. 2 BBiG).

II. Zulässige Anzahl der Umzuschulenden

Die Zahl der Umzuschulenden muss im angemessenen Verhältnis zur Zahl der Umschulungsplätze stehen (§§ 60, 27 Abs. 1 Nr. 2 BBiG). Ausbilder, denen ausschließlich Umschulungsaufgaben übertragen sind, sollen in der Regel nicht mehr als 16 Umzuschulende gleichzeitig umschulen. Bei gefahrenanfälligen Tätigkeiten, z. B. an Werkzeugmaschinen, ist diese Zahl entsprechend geringer anzusetzen.

In begründeten Ausnahmefällen darf die Zahl der Umzuschulenden, die gleichzeitig umgeschult werden, in Rücksprache mit der Handelskammer Hamburg auf maximal 25 erhöht werden.

III. Eignung der Ausbilder

Für jede/n Umzuschulende/n muss ein verantwortlicher Ausbilder benannt werden, der **persönlich** und **fachlich** geeignet ist (§§ 60, 28ff. BBiG). Der Besitz der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung ist in der Regel durch die AEVO-Prüfung nachzuweisen.

Gemäß § 28 Abs. 2 BBiG muss der benannte Ausbilder die Ausbildungsinhalte **in der Ausbildungsstätte unmittelbar, verantwortlich und in wesentlichem Umfang** vermitteln. Eine unmittelbare Vermittlung der Ausbildungsinhalte ist in angemessenem Umfang auch als digitales mobiles Umschulen ohne gleichzeitige Anwesenheit der Umzuschulenden und ihrer Ausbilder oder Ausbilderinnen am gleichen Ort möglich. Angemessener Umfang heißt, dass für die überwiegende Zeit (mind. 51 %) die gleichzeitige Anwesenheit von Ausbildenden und Umzuschulenden am gleichen Ort gewährleistet sein muss.

IV. Dauer der Umschulung

Die **Regelumschulungsdauer** insgesamt und die **Dauer des Betriebspraktikums** richten sich nach der zu Grunde liegenden Regelausbildungszeit des einzelnen Referenzausbildungsberufes und den damit verbundenen Prüfungsanforderungen (vgl. Anlage 1 „Zeitanteile der Gruppenumschulungsmaßnahme“).

Wird eine Umschulungsmaßnahme in **Teilzeitform** durchgeführt, so ist die Mindestumschulungsdauer entsprechend festzulegen. Von der Teilzeitform ist in der Regel auszugehen, wenn 35 Stunden pro Woche unterschritten werden. Die Gesamtmaßnahme wird um den Teil der täglichen bzw. wöchentlichen Verkürzung verlängert. Beginn und Ende einer Umschulungsmaßnahme sollen sich an den Prüfungsterminen der Handelskammer Hamburg orientieren.

V. Betriebspraktikum

Jedes Umschulungsverhältnis muss eine betriebliche, anwendungsbezogene Praxisphase (Betriebspraktikum im zu erlernenden Beruf) enthalten.

Das Betriebspraktikum dient der praktischen Einübung der vermittelten Ausbildungsinhalte. Die Umzuschulenden müssen in den Betrieben ihr erlerntes Wissen im beruflichen Alltag anwenden und vertiefen.

Die **Praktikumsbetriebe** müssen gemäß § 27 ff. BBiG geeignet sein und über einen persönlich und fachlich geeigneten Ausbilder (§ 28 Abs. 2 BBiG) verfügen, da sie für die betriebliche Ausbildung im Sinne des BBiG zuständig sind. Hierfür gilt **III**. entsprechend.

Die zeitliche Lage und Dauer der einzelnen Betriebspraktikumsabschnitte muss sich am Umschulungsziel, insbesondere an den Anforderungen der jeweiligen Prüfungen, orientieren. Die **Mindestdauer** des Betriebspraktikums in den einzelnen Ausbildungsberufen ergibt sich aus der als Anlage angefügten Tabelle. Das Betriebspraktikum ist unter Angabe der Zeitdauer in den Umschulungsvertrag aufzunehmen.

Der Umschulende legt die in der Praxis anzuwendenden Fertigkeiten und Kenntnisse entsprechend der Ausbildungsordnung im Umschulungskonzept fest. Der Umschulende ist verpflichtet, die Einhaltung des Umschulungskonzeptes durch den Praktikumsbetrieb zu kontrollieren.

B. VERFAHREN

I. Örtliche Zuständigkeit der Industrie- und Handelskammer

Örtlich zuständig für die Eignungsfeststellung und Überwachung der Umschulungsstätte sowie die Zulassung zur Prüfung ist grundsätzlich die Industrie- und Handelskammer, in deren Bezirk die Umschulungsstätte liegt.

Umschulungsstätte ist der Ort, an dem die Umzuschulenden sich tatsächlich überwiegend befinden, um die Umschulung zu absolvieren.

II. Genehmigung der Umschulungsmaßnahme und Feststellung der Eignung der Umschulungsstätte

Damit die Handelskammer Hamburg die Eignung feststellen und die Umzuschulenden zur Prüfung zulassen kann, muss der Umschulende folgendes Verfahren einhalten:

Jede Umschulungsmaßnahme (auch Wiederholungsmaßnahme) ist der Handelskammer Hamburg unverzüglich, **spätestens 6 Wochen vor Beginn der Maßnahme**, unter Beifügung folgender Angaben/Unterlagen schriftlich **anzuzeigen** (§ 62 Abs. 2 BBiG):

a. Beginn und Ende der Umschulung

Beginn und Ende sind so zu planen, dass die nominelle Dauer auch im Hinblick auf die Prüfungstermine tatsächlich effektiv genutzt werden kann. Die IHK-Prüfungen finden ausschließlich zu den von der Handelskammer Hamburg festgesetzten Prüfungsterminen statt.

b. Anschrift der Umschulungsstätte

c. Praxisorientierte Ausbildung

Für den Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit ist die Vermittlung der erforderlichen praktischen Fertigkeiten und Kenntnisse für den zu erlernenden Beruf eine Voraussetzung. Die Schwerpunktmäßige Vermittlung der beruflichen Fertigkeiten erfolgt in betrieblichen Übungsstätten (Übungswerkstätten oder Übungsfirmen) des Trägers (oder eines Kooperationspartners) sowie im Rahmen des betrieblichen Praktikums.

ca. Betriebliche Übungsstätten

Die betrieblichen Übungsstätten des Trägers oder eines Kooperationspartners werden auf ihre Eignung überprüft. Im Umschulungskonzept sind deren Ausstattung, der betriebliche Ausbildungsplan, die Anzahl der zur Verfügung stehenden ausbildenden Fachkräfte und Ausbilder mit AEVO-Zertifikat für den zu erlernenden Beruf anzugeben.

cb. Praktikumsbetrieb

Die Praktikumsbetriebe werden auf ihre Eignung überprüft. Der Umschulende hat mit dem Umschulungskonzept und auf Anforderung der Handelskammer Hamburg eine

Bestätigung der Praktikumsbetriebe über die Bereitstellung von Praktikumsplätzen im Rahmen von Umschulungsmaßnahmen einzureichen.

Die Zuordnung der Umzuschulenden auf die Praktikumsbetriebe ist der Handelskammer Hamburg spätestens vier Wochen vor Beginn der Praxisphase der Umschulung mitzuteilen.

Liegen die Praktikumsbetriebe nicht im Bezirk der Handelskammer Hamburg, muss der Umschulende der Handelskammer Hamburg die Eignung durch entsprechende Bescheinigung der hierfür zuständigen Stelle nachweisen.

d. Anzahl der Umschulungsplätze

e. Anzahl der Umzuschulenden

f. Umschulungskonzept auf der Basis des Ausbildungsrahmenplans

Das Umschulungskonzept muss darlegen, in welcher Form und in welchem Umfang die Fertigkeiten und Kenntnisse aus dem Ausbildungsrahmenplan vermittelt werden. Dabei ist insbesondere anzugeben, welche Ausbildungsinhalte

- mittels theorieorienterter Ausbildungseinheiten und welche
- mittels praxisorientierter Ausbildungseinheiten in einer betrieblichen Übungsstätte und im Rahmen des betrieblichen Praktikums erfolgen sowie
- welche Ausbildungsinhalte in Präsenz und welche digital mobil (maximal 49 Prozent) vermittelt werden.

Hinsichtlich der praxisorientierten Ausbildungseinheiten empfiehlt es sich, die grundlegenden praktischen Fertigkeiten in einer betrieblichen Übungsstätte zu vermitteln. Die Vermittlung vertiefender bzw. spezieller berufsbezogener praktischer Fertigkeiten sowie die Vorbereitung auf die praktische Prüfung sollten im Rahmen des betrieblichen Praktikums erfolgen.

Für die erfolgreiche Vermittlung der erforderlichen Fertigkeiten, Kenntnisse sowie Fähigkeiten bedarf es eines überwiegenden Anteils an Präsenzausbildung. In den Phasen der digital mobilen – also nicht in Präsenz stattfindenden – Ausbildungseinheiten gilt, dass der Ausbilder für die Umzuschulenden stets erreichbar und ansprechbar sein muss. Zwischen Ausbildenden und Umzuschulenden ist festgelegt, welche Kommunikationswege dafür eingesetzt werden. Die Ausbildenden legen ferner im Voraus fest, welche Ausbildungsinhalte digital mobil vermittelt werden sollen, geben dazu klare Lernziele vor und kontrollieren die Lernstände.

g. Vorgesehene Ausbilder (persönliche Daten, beruflicher Werdegang, erfolgreich abgelegte Prüfungen oder sonst. Nachweise)

h. Ausfertigung abgeschlossener Umschulungsverträge

- Bei kombinierten Umschulungsmaßnahmen, in denen in einer Umschulungsgruppe zeitgleich verschiedene Berufe umgeschult werden sollen, ist für jeden Beruf eine

eigene Umschulungsanzeige mit den zugehörigen Angaben/Unterlagen einzureichen.

- Bei Umschulungsmaßnahmen, bei denen neben dem IHK-Abschluss auch ein weiterer Abschluss vorgesehen ist, sind die nicht deckungsgleichen Inhalte und ihre Dauer getrennt nachzuweisen. Diese dürfen nicht auf die Umschulungszeiten angerechnet werden.
- Nach vollständiger Vorlage der Unterlagen prüft die Handelskammer Hamburg, ob Umschulungsstätte, Ausbilder und Praktikumsbetrieb für die vorgesehene Maßnahme geeignet sind und die Maßnahme den Vorgaben des Berufsbildungsgesetzes, insbesondere § 60 BBiG entspricht.
- Sofern das Umschulungskonzept den rechtlichen Vorgaben genügt, bestätigt die Handelskammer Hamburg dies schriftlich und stellt die Zulassung der Umzuschulenden zur Prüfung in Aussicht. Zu erfüllende Auflagen werden schriftlich festgelegt.
- Umschulungsverträge, die nicht bereits zusammen mit der Anzeige der Maßnahme bei der Handelskammer Hamburg eingereicht werden können, sind unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Beginn der Maßnahme, einzureichen.
- Im Vertrag müssen alle Maßnahmen außerhalb der Umschulungsstätte aufgeführt werden. Nachträgliche Änderungen oder Auflösungen von Verträgen sind der Handelskammer Hamburg vom Umschulenden unverzüglich anzuzeigen.

Ein Einstieg in eine laufende Maßnahme ist vier Wochen nach Maßnahmenbeginn nicht mehr möglich.

Die Handelskammer Hamburg verlangt von den Umzuschulenden grundsätzlich während der gesamten Umschulungsdauer einen **Ausbildungsnachweis (Berichtsheft)** zu führen.

C. ZULASSUNG ZUR PRÜFUNG

Die Anmeldung zur Abschlussprüfung wird vom Umschulenden unter Vorlage folgender Unterlagen zu den von der Handelskammer Hamburg vorgegebenen Anmeldefristen vorgenommen:

- Bescheinigung des Praktikumsbetriebes über das Betriebspraktikum
- Bescheinigung des Umschulenden über die Teilnahme an der Maßnahme
- Angabe der Fehlzeiten

Zuzulassen ist, wer die Umschulungsdauer zurückgelegt hat oder wessen Umschulungsdauer nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungsbeginn endet.

Die Umschulung muss die berufliche Handlungsfähigkeit vermitteln. Fehlzeiten können deshalb zur Nichtzulassung führen. Die Inhalte und Anwesenheitszeiten sind in geeigneter Form nachzuweisen, beispielsweise durch Vorlage schriftlicher Ausbildungsnachweise.

Örtlich zuständig für die Zulassung und Durchführung der Prüfung ist die Industrie- und Handelskammer, in deren Bezirk die Umschulungsstätte liegt.

Die IHK-Prüfungen finden ausschließlich zu den festgelegten Terminen statt.

D. BISHERIGE REGELUNGEN

Alle früheren Fassungen von Umschulungsrichtlinien der Handelskammer Hamburg werden durch diese Richtlinien abgelöst. Neu einzureichende Maßnahmen ab dem 1. April 2025 haben grundsätzlich diesen Richtlinien zu entsprechen. Vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelung begonnene Maßnahmen werden nach der bisherigen Fassung zu Ende geführt. Soll von den erweiterten Möglichkeiten digitalen mobilen Umschulens Gebrauch gemacht werden, muss mittels des auf www.hk24.de bereitgestellten Formulars ein Ergänzungsantrag gestellt werden.

Anlage 1: Zeitanteile der Gruppenumschulungsmaßnahme

	Gesamt mindestens	Zeitliche Verteilung	
		Umschulungsträger	betriebliches Praktikum
2-jährige Ausbildungsberufe	16 Monate	13 Monate	3 Monate
3-jährige kaufmännische Ausbildungsberufe	21 Monate	15 Monate	6 Monate
3-jährige gewerbliche-technische Ausbildungsberufe	24 Monate	18 Monate	6 Monate
3,5-jährige Ausbildungsberufe	28 Monate	22 Monate	6 Monate

Auf die Regelumschulungsdauer können berufsspezifische Vorschaltmaßnahmen der Arbeitsagentur bzw. des Jobcenters oder berufsspezifische Maßnahmen (bspw. Teilqualifizierungsmaßnahmen oder Sonderregelungen der Länder) in Absprache mit der Handelskammer Hamburg unter Vorlage der erforderlichen Nachweise angerechnet werden.

Dabei sollte folgende Umschulungsdauer nicht unterschritten werden:

- 2-jährige Berufe: 12 Monate;
- 3-jährige Berufe: 18 Monate;
- 3,5-jährige Berufe: 21 Monate.

Anlage 2: Anforderungen an die digital mobile Vermittlung von Umschulungsinhalten

- Der Umschulende muss gewährleisten, dass sowohl alle Umzuschulenden als auch alle Ausbildenden über die notwendige technische Ausstattung für die Teilnahme am digitalen mobilen Umschulen verfügen.

- Die technische Mindestausstattung umfasst im Allgemeinen einen PC-Arbeitsplatz oder ein Notebook mit den für den jeweiligen Ausbildungsberuf erforderlichen Software-Programmen, einen Internetzugang, eine Kamera und ein Mikrophon. Je nach Ausbildungsberuf kann zusätzliches technisches Equipment erforderlich sein. Der Umschulende hat den Umzuschulenden das notwendige technische Equipment bei Bedarf leihweise zur Verfügung zu stellen.

- Mit dem digital mobilen Umschulen darf frühestens nach einer vierwöchigen Einführungsphase in den Räumlichkeiten des Umschulungsträgers in Präsenz begonnen werden. In der Einführungsphase sind die Umzuschulenden in die zum Einsatz kommende Hard- und Software einzuführen. Die Präsenzphase dient auch dem persönlichen Kennenlernen von Umzuschulenden, Ausbildenden und Lehrenden sowie der Umzuschulenden untereinander. Von den Ausbildenden ist die Einführungsphase zu nutzen, um sich einen Eindruck über die persönlichen Eigenschaften der Umzuschulenden in Bezug auf das digital mobile Umschulen zu verschaffen (z.B. Technikaffinität, Selbstorganisation, Zuverlässigkeit). Des Weiteren sind die Umzuschulenden über die geltenden gesetzlichen und betrieblichen Vorschriften zur IT-Sicherheit und zum Datenschutz sowie die gesetzlichen und betrieblichen Regelungen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz zu unterweisen. Dabei ist die Gestaltung von Bildschirm- und Büroarbeitsplätzen zu berücksichtigen.

- Digital mobile Unterrichtseinheiten sollen grundsätzlich in Form des synchronen Lernens* stattfinden. Digitale Unterrichtseinheiten in Form des asynchronen Lernens* dürfen nur in Ausnahmefällen zur Anwendung kommen. Dabei ist sicherzustellen, dass die asynchronen Lerneinheiten durch die Lehrenden nachvollziehbar begleitet und ausgewertet werden können. Umzuschulende und Umschulende sind gleichermaßen verpflichtet, sicherzustellen, dass der Umzuschulende für die Teilnahme am digital mobilen Umschulen über einen Arbeitsplatz verfügt, der den arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen entspricht und ein ungestörtes Lernen und Arbeiten ermöglicht. Der Umschulungsträger gewährleistet, dass digital mobile Umschulungseinheiten bei Bedarf in seine Räumlichkeiten verlegt und dort in Präsenz fortgeführt werden können. Ein Bedarf kann z. B. aufgrund technischer Störungen oder veränderter persönlicher Umstände bei den Umzuschulenden eintreten.

- Der Umschulende muss gewährleisten und dokumentieren, dass die durch ihn eingesetzten Lehrenden hinsichtlich der Besonderheiten digitalen Unterrichts und der Bedienbarkeit der zum Einsatz kommenden Hard- und Software ausreichend geschult sind (unter anderem IT- und Medienkompetenz, rechtliche Kenntnisse, digitale Kollaborationskompetenz). Die Handelskammer Hamburg kann hierüber einen Nachweis einfordern.

- Der Umschulende muss gewährleisten und dokumentieren, dass alle Umzuschulenden hinsichtlich der Bedienbarkeit der zum Einsatz kommenden Hard- und Software ausreichend geschult werden. Des Weiteren muss für die Umzuschulenden während der gesamten Umschulungsdauer ein technischer Support bereitgestellt werden.

*Im Kontext des digitalen Lernens, bezieht sich der Begriff des „synchronen Lernens“ auf ortsverteiltes zeitgleiches Lernen in einer Online-Umgebung (z. B. virtuelles Klassenzimmer). Das „asynchrone Lernen“ ist nicht nur ortsverteilt, sondern auch zeitunabhängig. Die Lernenden entscheiden eigenständig wann und in welchem Umfang sie lernen. Eine unmittelbare Interaktion zwischen den Lernenden untereinander und mit ihren Lehrkräften ist nicht gegeben.